



EU-Klimapolitik



©iStock.com/fotobauer

Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union

Der Klimaschutz zählt zu den politischen Schwerpunkten der Europäischen Union. Die Weltgemeinschaft hat sich im Übereinkommen von Paris 2015 dazu bekannt, die globale Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Die Europäische Union setzt auf dem Weg zu einer klimafreundlichen Wirtschaft auf übergreifende Zielformulierungen, EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele. Im Dezember 2019 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bekannt. Bis 2050 sollen also alle Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union soweit wie möglich vermieden werden. Die verbleibenden Restemissionen müssen durch Prozesse ausgeglichen werden, die Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen, insbesondere nachhaltig bewirtschaftete Wälder und Böden. Mit dem Europäischen Grünen Deal zeigt die Europäische Union, dass sie auch weiterhin eine internationale Vorreiterrolle im Klimaschutz einnimmt. Deutschland übernimmt eine aktive Rolle in der Gestaltung der europäischen Klimapolitik.

Im Dezember 2020 haben sich die EU Staats- und Regierungschefs darauf verständigt, das EU-

Klimaziel für das Jahr 2030 von aktuell mindestens 40 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuheben. Demnach sollen die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die Einigung basierte auf dem Vorschlag der Europäischen Kommission, der im September 2020 im Rahmen des sogenannten Klimazielplan 2030 gemeinsam mit einer ausführlichen Folgenabschätzung veröffentlicht wurde. Auf dem Umweltrat am 17.12. wurde zudem beschlossen, dass das neue EU-Klimaziel für das Jahr 2030 als aktualisierter EU-Klimaschutzbeitrag noch in 2020 an die Vereinten Nationen übermittelt wird, wie im Übereinkommen von Paris vorgesehen. Das neue sogenannte NDC ("Nationally Determined Contribution") wurde am 18. Dezember 2020 beim UN-Klimarahmensekretariat hinterlegt.

Um das neue, ambitioniertere 2030-Klimaziel der EU umzusetzen, wird die EU-Kommission im Jahr 2021 eine Reihe von Legislativvorschlägen zur Anpassung der bestehenden EU-Klima- und Energiegesetzgebung vorlegen.

Der Europäische Grüne Deal

Der Europäische Grüne Deal (European Green Deal, EGD) ist das neue Schlüsselprojekt der EU-Kommission. Es handelt sich um eine umfassende Wachstumsstrategie für eine klimaneutrale und ressourcenschonende Wirtschaft. Übergeordnetes Ziel des EGD ist die EU-weite Treibhausgas-Neutralität bis zum Jahr 2050. Europa wäre somit die erste klimaneutrale Industrieregion auf der Welt. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 eine Mitteilung mit ihren Vorstellungen für den Green Deal und ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Weiterentwicklung der EU-Politiken in diesem Sinne vorgestellt.

Der Europäische Grüne Deal zeigt, wie eine nachhaltige Transformation gelingen kann. Seine Maßnahmen sind vielseitig. Sie reichen über den Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz über die Mobilität und Industriepolitik bis hin zu Vorgaben in der Energie-, Agrar- und Verbraucherschutzpolitik.

- **Europäischer Grüner Deal**

(https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de)

Das Europäische Klimagesetz

Als wichtiger Bestandteil des European Green Deal hat die EU-Kommission am 4. März 2020 ihren Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz vorgelegt. Dieses soll das Ziel der unionsweiten Treibhausgasneutralität bis 2050 verbindlich festschreiben und somit Behörden, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit bieten und als Wegweiser dienen. Darüber

hinaus soll das EU- Klimagesetz auch ein neues Klimaziel für 2030 rechtlich verankern, Maßnahmen für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel und für ein regelmäßiges Fortschrittmontoring regeln sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050 sicherstellen.

Die Verhandlungen zum EU-Klimagesetz zwischen Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten sollen im ersten Quartal 2021 abgeschlossen werden.

- **Europäisches Klimagesetz**

(https://ec.europa.eu/clima/policies/eu-climate-action/law_de)

Alle Staaten sind durch die Pariser Beschlüsse dazu aufgefordert, bis zum Jahr 2020 eine Klima-Langfriststrategie vorzulegen. Deutschland hat mit dem Klimaschutzplan 2050 bereits im Jahr 2016 eine übergreifende Minderungsstrategie entwickelt. Die Europäische Union hat am 7. März 2020 ihre langfristige Klimastrategie an die Vereinten Nationen kommuniziert. Sie formuliert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050. Die EU-Strategie basiert auf der Mitteilung "Ein sauberer Planet" für alle der EU-Kommission, welche die Vision einer Treibhausgasneutralen EU bis 2050 erstmals darstellte.

- **Internationale Umweltpolitik**

(www.bmuv.de/themen/europa-internationales/internationales)

- **Die Klimakonferenz in Paris**

(www.bmuv.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/internationale-klimapolitik/pariser-abkommen)

- **EU-Kommission – Vision – "ein sauberer Planet für alle"**

([https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2018\)773&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2018)773&lang=de))

Wesentliche Klimaschutzinstrumente der Europäischen Union

Zwei zentrale EU-weite Instrumente zur Minderung von Treibhausgasemissionen sind der EU-Emissionshandel und die sogenannte EU- Klimaschutzverordnung. Während der Emissionshandel insbesondere den Energiesektor und die Industrie betrifft, formuliert die Klimaschutzverordnung die Ziele für die allermeisten Aktivitäten außerhalb des Emissionshandels (also insbesondere der Sektoren Verkehr, Gebäude, kleine Industrieanlagen und Landwirtschaft,). Mit der Verordnung für den Landnutzungssektor (LULUCF) werden ab 2021 auch die Auswirkungen der Bewirtschaftung von Wäldern und Böden auf das Klima in den europäischen Klimaschutzrahmen integriert.

- **Klimapolitische Instrumente**

(www.bmuv.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitische-instrumente)

EU-Emissionshandel

Der EU-Emissionshandel stellt das zentrale europäische Instrument zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in den Sektoren Energie, Industrie und Luftverkehr dar. Durch das System wird eine Emissionsobergrenze (Cap) für energieintensive Unternehmen in den genannten Sektoren festgelegt. Diese Unternehmen dürfen nur die Emissionen ausstoßen, für die sie handelbare Emissionszertifikate besitzen. Dadurch wird ein Markt für diese Zertifikate geschaffen (Trade), und es entsteht ein wirtschaftlicher Anreiz zur Emissionseinsparung. Allerdings gibt es seit geraumer Zeit einen Überschuss an Emissionszertifikaten.

Damit das Angebot flexibler auf Nachfrageschwankungen (zum Beispiel ausgelöst durch eine Wirtschaftskrise) reagieren kann, wurde im Jahr 2015 die Marktstabilitätsreserve (MSR) geschaffen, durch die der Zertifikateüberschuss schrittweise abgebaut wird. Mit der Reform des Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021 bis 2030) wurde dafür gesorgt, dass die MSR den Überschuss bereits seit 2019 schneller und nachhaltiger abbaut. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Emissionsobergrenze ab 2021 jährlich nun um 2,2 Prozent absinkt. Damit leisten die Sektoren im EU-Emissionshandel aktuell einen Beitrag von 43 Prozent gegenüber 2005 zu den EU-weiten Treibhausgasminderungen bis 2030.

In Folge der beschlossenen EU-Ambitionssteigerung muss auch der Emissionshandel erneut reformiert und gestärkt werden. Die Bundesregierung hatte sich bereits im Klimaschutzprogramm 2030 vom 9. Oktober 2019 für die Ausweitung der CO₂-Bepreisung in Form eines Emissionshandelssystems ausgesprochen.

Neben der Stärkung des Emissionshandels wurden innerhalb der letzten Reform auch die Regeln für die im besonderen Maße internationalen Wettbewerb stehende Industrie angepasst, um sicherzustellen, dass Emissionen und damit verbunden auch Produktion und Arbeitskräfte nicht aufgrund von hohen klimapolitischen Anforderungen innerhalb der EU in Länder mit geringeren klimapolitischen Restriktionen verlagert werden (Vermeidung von sogenanntem ‚Carbon Leakage‘). Bei diesen Regeln besteht auch in Zukunft weiterhin Anpassungsbedarf.

- Emissionshandel
(www.bmuv.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/emissionshandel)
- Europäische Kommission zum Emissionshandel
(https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_de)

Klimaschutzverordnung

Für die Sektoren, die nicht unter den EU-Emissionshandel fallen (insbesondere Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und kleine Industrie-Anlagen), wird das EU-Klimaziel auf die einzelnen EU-

Mitgliedstaaten verteilt. Die Klimaschutzverordnung (auch Zielverteilungsverordnung oder Effort-Sharing-Regulation, ESR) von 2018 legt für den Zeitraum 2021-2030 fest, dass die Emissionen in den relevanten Sektoren europaweit um 30 Prozent gegenüber 2005 sinken sollen.

Aufgrund der großen regionalen Unterschiede innerhalb der EU wurde auf Basis der Pro-Kopf-Wirtschaftsleistung und der verschiedenen Potenziale zur Treibhausgasminderung festgelegt, welcher Mitgliedstaat seine Treibhausgasemissionen wie stark senken muss. Die 2030-Ziele liegen zwischen 40 Prozent Treibhausgasreduktion gegenüber 2005 für die wirtschaftlich stärksten Mitgliedstaaten und einer Begrenzung der Emissionen auf den Wert von 2005 für den wirtschaftlich schwächsten Mitgliedstaat. Deutschland soll bis 2030 in den betroffenen Sektoren eine Treibhausgasreduktion von 38 Prozent erreichen.

- Europäische Kommission zur Klimaschutzverordnung
(https://ec.europa.eu/clima/policies/effort_de)

Verordnung über Landnutzung

Die Treibhausgasemissionen und die Einbindungen von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) werden im Zeitraum 2021 bis 2030 erstmals in den Klimaschutzrahmen der EU einbezogen. Die LULUCF-Verordnung legt fest, wie Emissionen und Senken (das heißt der Ausstoß und die Speicherung von CO₂) von Wäldern und Böden in die Treibhausgasbilanz eingehen und schafft Anreize die Klimawirkung des Sektors zu verbessern. Da der Landnutzungssektor natürlichen Schwankungen und die Verbuchung erheblichen Unsicherheiten unterliegt, wird die Treibhausgasbilanz nicht unmittelbar auf die EU-Klimaschutzziele angerechnet.

Jeder EU-Mitgliedstaat vergleicht die reale CO₂-Einbindung von Wäldern und Böden mit in der Verordnung definierten Vergleichsmaßstäben. Eine Abnahme der CO₂-Einbindung gegenüber dem Vergleichsmaßstab resultiert in Lastschriften, eine Zunahme in Gutschriften. Je nach Eigenschaften der unterschiedlichen Landkategorien werden unterschiedliche Vergleichsmaßstäbe herangezogen. Das Ziel der Vergleichswerte ist es, natürliche Veränderungen von menschengemachten (anthropogenen) Veränderungen zu unterscheiden. Nur anthropogene Veränderungen werden den Mitgliedstaaten angerechnet.

- Um die Klimaschutzleistung von landwirtschaftlichen Böden zu ermitteln, wird die Treibhausgasbilanz mit dem Zeitraum 2005 bis 2009 verglichen.
- Für aufgeforstete und entwaldete Flächen gibt es keinen Vergleichswert: Die Emissionsbilanz dieser Flächen wird voll auf die Klimabilanz des Sektors angerechnet.

- Für den bewirtschafteten Wald legt jeder Mitgliedstaat einen modellierten Referenzwert vor, der auch zukünftige Schwankungen berücksichtigt, die durch die Altersstruktur des Waldes bedingt sind. Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 haben die Mitgliedstaaten ihre nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft sowie den Waldreferenzwert bei der Europäischen Kommission hinterlegt.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie im Saldo mehr Gut- als Lastschriften verbuchen. Ein Überschuss an Lastschriften muss durch zusätzlichen Klimaschutz innerhalb des Landnutzungssektors oder in den anderen Sektoren außerhalb des Emissionshandels ausgeglichen werden. Gleichzeitig dürfen Gutschriften in begrenztem Umfang in die Sektoren übertragen werden, die der Klimaschutzverordnung unterliegen.

- German National Forestry Accounting Plan (PDF barrierefrei, 612 KB, englisch)
(www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/addendum_nfap_bf.pdf)
- Deutscher nationaler Anrechnungsplan der Forstwirtschaft (PDF barrierefrei, 496 KB, englisch)
(www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/nfap_germany_bf.pdf)
- Europäische Kommission zur LULUCF Verordnung
(https://ec.europa.eu/clima/policies/forests/lulucf_de)

Deutschlands Rolle im europäischen Klimaschutz

Die deutsche Klimaschutzpolitik ist mit der europäischen eng verbunden. Das 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 sowie das Bundesklimaschutzgesetz sollen sicherstellen, dass wir unser Klimaziel bis 2030 einhalten – auch in den Sektoren außerhalb des EU Emissionshandels. Das Energiekonzept von 2010 und der 2016 beschlossene Klimaschutzplan 2050 legen für Deutschland ein Minderungsziel von 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 fest. Umgerechnet auf das Basisjahr 1990 ergibt sich aus den europäischen Klimaschutzinstrumenten für Deutschland eine Gesamtminderung der Emissionen um etwa 53 Prozent gegenüber 1990. Zudem wurde beschlossen, dass der Landnutzungssektor eine Senke von Treibhausgasemissionen bleiben soll. Die im Klimaschutzplan definierten Ziele sind somit vergleichbar mit den deutschen Verpflichtungen nach europäischem Klimaschutzrecht. Bis 2050 soll in Deutschland, orientiert am langfristigen Minderungsziel des Pariser Übereinkommens, weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Das BMU hat 2017 die Europäische Klimaschutzinitiative, kurz EUKI, ins Leben gerufen. Im Fokus stehen konkrete Klimaschutzprojekte vor Ort, welche kleine Akteure insbesondere in Mittel-, Ost- und Südosteuropa vernetzen und so den Klimaschutz in Europa fördern. Die EUKI ist ein Projekt

für den Zusammenhalt Europas und setzt Impulse für die notwendige Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Zukunft.

- **Nationale Klimapolitik**
(www.bmuv.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/nationale-klimapolitik)
- **EUKI**
(<https://www.euki.de/>)

Stand: 21.01.2021

Kurzlink: <https://www.bmuv.de/WS3634>